

Aus dem Asylmagazin 7–8/2025, S.236–241

Stefan Keßler

## Anwaltliche Vertretung in Abschiebungshftsachen bleibt notwendig

### Anmerkungen zur Diskussion über die Pflichtanwaltschaft in Verfahren der Abschiebungshft

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

#### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Anwaltliche Vertretung in Abschiebungshftsachen bleibt notwendig

### Anmerkungen zur Diskussion über die Pflichtanwaltschaft in Verfahren der Abschiebungshaft

#### Inhalt

- I. Einführung
- II. Die Probleme bei der Anwendung des § 62d AufenthG
  1. Pflichtbeordnung von Anwältinnen auch in Verfahren der Zurückweisungshaft?
  2. Fehlende Regelungen über die Auswahl der beizuordnenden Rechtsanwältinnen
  3. Vertrauensverhältnis zum beigeordneten Rechtsbeistand?
  4. Wechsel des beigeordneten Rechtsbeistandes?
- III. Ergebnis und Ausblick
  1. § 62d AufenthG: streichen oder reformieren?
  2. Neufassung und neue Verankerung
  3. Ausblick

#### I. Einführung

In der Abschiebungshaft wird einer Person die Freiheit entzogen, ohne dass sie eine Straftat begangen hat. Die Haft sichert lediglich die Abschiebung, also den Vollzug eines Verwaltungsaktes. Jedoch löst Abschiebungshaft großes Leid aus: Je länger die Menschen sich in einem solchen Gewahrsam befinden, umso größer wird der seelische und körperliche Schaden. Sind Kinder involviert, weil etwa der Vater oder die Mutter in Abschiebungshaft genommen wurde, kann dies zudem langfristige Folgen für das körperliche und seelische Wohl der Kinder bedeuten. Auch werden immer wieder Minderjährige rechtswidrig inhaftiert, weil Alterseinschätzungen nicht gewissenhaft vorgenommen werden und in Folge fehlerhaft sind.

Mit diesem Freiheitsentzug wird massiv in die Grundrechte der betroffenen Person eingegriffen. In unserem Rechtsstaat werden deshalb an einen Haftbeschluss hohe formale und inhaltliche Anforderungen gestellt. Diesen Anforderungen wird die Praxis in der Abschiebungshaft häufig nicht gerecht. Valide Schätzungen gehen von rund fünfzig Prozent fehlerhaften Inhaftierungen aus.<sup>1</sup> Bei einer derart hohen Fehlerquote drohen rechtsstaatliche Grundsätze ihre generelle Gültigkeit zu verlieren. Eine Ursache für die Fehlerquote ist, dass Betroffene, die oftmals mit-

tellos sind und denen es an System- und Sprachkenntnissen fehlt, ohne professionellen Beistand vor Gericht keine Chance haben, ihre Grundrechte zu verteidigen.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund haben im Oktober 2022 mehr als fünfzig Organisationen in einem gemeinsamen Positionspapier<sup>3</sup> die Einführung einer Pflichtbeordnung anwaltlichen Beistandes in Verfahren der Abschiebungshaft gefordert. Als Folge eines Kompromisses innerhalb der damaligen »Ampel«-Koalition wurde im Gesetzgebungsverfahren zum »Rückführungsverbesserungsgesetz«<sup>4</sup> ein § 62d in das AufenthG aufgenommen. Dieser sieht vor, dass in gerichtlichen Verfahren, in denen es um die Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam geht, das Gericht der betroffenen Person eine anwaltliche Vertretung beordert, wenn sie nicht bereits anwaltlich vertreten ist. Aufgrund einer Änderung des § 2 Abs. 14 Satz 5 AufenthG gilt dies auch für die Verfahren bei Überstellungshaft im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.<sup>5</sup>

Die Formulierung der Vorschrift – und ihre Verankerung im AufenthG statt in dem das Haftverfahren regelnden FamFG – hat jedoch zu Anwendungsproblemen geführt, die zu Zweifeln an ihrem praktischen Nutzen geführt haben.

Hinzu kommt, dass nach dem Regierungswechsel die neue Koalition aus CDU/CSU und SPD verabredet hat, »(d)en verpflichtend beigeordneten Rechtsbeistand vor der Durchsetzung der Abschiebung«<sup>6</sup> abzuschaffen. Hinter dieser seltsamen Formulierung steht der Wunsch, den § 62d AufenthG wieder zu streichen. Damit wird auch

\* Stefan Keßler ist Direktor des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland ([stefan.kessler@jrs-germany.org](http://stefan.kessler@jrs-germany.org)). Für ihre inhaltliche Unterstützung sei Hannah Franz, Universität Hamburg, sowie den Rechtsanwältinnen Peter Fahlbusch (Hannover) und Rolf Stahmann (Berlin) Dank gesagt.

<sup>1</sup> Siehe etwa die Statistiken von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch unter [www.lsfw.de/statistik.php](http://www.lsfw.de/statistik.php).

<sup>2</sup> Siehe dazu schon Schmidt-Räntsch, Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG. NVwZ 2014, S. 110 ff.

<sup>3</sup> Abrufbar auf [www.jrs-germany.org](http://www.jrs-germany.org); siehe dazu auch Keßler/Mock, Pflichtanwalt bei Abschiebungshaft. NJW-aktuell 50/2022, S. 15; Franz, Ein Pflichtanwalt für die Abschiebungshaft? Einordnung des jüngsten Gesetzgebungsvorhabens der Bundesregierung im Migrationskontext. NVwZ 2024, S. 216 ff.; dies., Von rechtswidrigen Inhaftierungen, fehlendem anwaltlichen Beistand und dringend nötigen Reformen in der Abschiebungshaft. JuWissBlog Nr. 4/2024, 16.1.2024, abrufbar unter [www.juwiss.de/4-2024/](http://www.juwiss.de/4-2024/). Diese und alle folgend genannten Webseiten wurden zuletzt am 16.6.2025 abgerufen.

<sup>4</sup> BGBl. 2024 I Nr. 54.

<sup>5</sup> Hierauf weist auch hin: LG Meiningen, Beschluss vom 6.8.2024 – 2 T 64/24 – asyl.net: M32646.

<sup>6</sup> Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode. Zeilen 3031 f., [www.koalitionsvertrag2025.de/](http://www.koalitionsvertrag2025.de/).

eine Forderung der Justizministerinnen-Konferenz<sup>7</sup> aufgegriffen. Diese behauptet, § 62d AufenthG habe zu einer Mehrbelastung der Justiz geführt:

»Die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungshaftanhörungen wurden durch die in jedem Fall von Amts wegen erforderliche Bestellung eines Rechtsanwalts zeitintensiver sowie komplexer. Das Ziel des Gesetzes, Rückführungen zu erleichtern, wurde insoweit erschwert.«<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine erste Bilanz über die Anwendung des § 62d AufenthG nach etwa einem Jahr seiner Geltung zu ziehen. Damit kann nicht auf sämtliche Einzelheiten in der Anwendungspraxis eingegangen werden, sondern es werden nur einige besonders augenfällige Probleme behandelt.

## II. Die Probleme bei der Anwendung des § 62d AufenthG

### 1. Pflichtbeordnung von Anwälten auch in Verfahren der Zurückweisungshaft?

Gesetzlich ausdrücklich geregelt ist in § 62d und in § 2 Abs. 14 Satz 5 AufenthG die Pflichtbeordnung von Anwältinnen in den Fällen der Abschiebungshaft, des Ausreisegewahrsams und der Dublin-Überstellungshaft. Was gilt aber für die Verfahren der Zurückweisungs- und der Transithaft (§ 15 Abs. 5 und 6 AufenthG)? Die Gesetzesbegründung stellt fest,<sup>9</sup> dass sich bei der Abschiebungshaft die betroffene Person einem für sie in der Regel unbekanntem Verfahren gegenüber sieht und auch angesichts der Komplexität der Materie (aufenthalts- und asyl- sowie haft[vollzugs]rechtliche Probleme treffen hier aufeinander)<sup>10</sup> zur Wahrnehmung ihrer Rechte dringend eines qualifizierten anwaltlichen Beistandes bedarf. Diese Feststellung lässt sich ohne Weiteres auf die Zurückweisungshaft übertragen. Denn auch hier müssen die gleichen Prüfungen vorgenommen werden wie im Zusammenhang mit der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3

AufenthG.<sup>11</sup> Somit ist es nicht nachvollziehbar, warum es hier keine Pflicht zur Bestellung anwaltlichen Beistandes geben sollte. Daher spricht viel für ein Redaktionsversehen im Gesetzgebungsverfahren.

Dies sieht jedoch der Bundesgerichtshof (BGH) anders. Es sei Wille des Gesetzgebers, die Regelung über die Pflichtbeordnung nicht auf die Verfahren bei der Zurückweisungshaft zu erstrecken.

»Denn anderenfalls wäre die Aufnahme der Regelung bei den Vorschriften zur Abschiebungshaft und zum Ausreisegewahrsam der Sichtbarkeit der Vorschrift abträglich. Eine allgemeine Verfahrensvorschrift für jede Haftanordnung hätte aus systematischen Gründen und Gründen der Sichtbarkeit in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) oder in das Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen) des Aufenthaltsgesetzes eingefügt werden müssen. Auch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Abschiebungshaft und den Ausreisegewahrsam einschließlich der Benennung der jeweiligen Gesetzesvorschrift (§§ 62, 62b AufenthG) in § 62d AufenthG zeigt, dass der Gesetzgeber keine umfassende Regelung für sämtliche Arten der Freiheitsentziehung nach dem Aufenthaltsgesetz beabsichtigt hat.«<sup>12</sup>

Der BGH lässt dabei die Notlage und Überforderung der betroffenen Menschen außer Acht. Deshalb kann die Lösung des Problems einstweilen nur in einer vermehrten Beordnung bestehen, für die die Regelungen der Verfahrenskostenhilfe heranzuziehen sind.<sup>13</sup>

### 2. Fehlende Regelungen über die Auswahl der beizurechnenden Rechtsanwältinnen

Weil sich in den Fällen der Abschiebungshaft häufig komplizierte und komplexe Fragen stellen, weist die Gesetzesbegründung zutreffend darauf hin, bei der zu bestellenden anwaltlichen Vertretung werde es sich

<sup>7</sup> In diesem Beitrag werden männliche und weibliche Bezeichnungen unsystematisch verwendet. Die jeweils anderen Geschlechter sind immer mitgemeint.

<sup>8</sup> 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Herbstkonferenz, 28. November 2024 in Berlin, Beschluss zu TOP I.3: Das Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam vereinfachen und beschleunigen, t1p.de/o422y.

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/10090, S. 18.

<sup>10</sup> Zur Komplexität der Materie siehe auch Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme Nr. 24/2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, Juni 2025, S. 6 ff., t1p.de/3gnv6.

<sup>11</sup> Siehe dazu Stahmann, Pflichtanwalt/Pflichtanwältin in Abschiebungshaft nach § 62d AufenthG. Asylmagazin 7–8/2024, S. 272 ff. <273>; ders., Bestellung anwaltlichen Beistands in Abschiebungshaftverfahren. Ein Jahr Praxis. In: v. Auer u. a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2025: Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Frankfurt/M. 2025, S. 205 ff. <207>.

<sup>12</sup> BGH, Beschluss vom 29.10.2024 – XIII ZB 76/24, NVwZ 2025, S. 278 f. <279>, Rn. 12; kritisch zu der Entscheidungsbegründung, die »ein bemerkenswertes Vertrauen in die Gesetzgebung« aufweise: Al-Ali/Franz, Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 29.10.2024, NVwZ 2025, S. 279 f.

<sup>13</sup> So auch Stahmann, Pflichtanwältin/Pflichtanwalt, a. a. O. (Fn. 11), S. 273.

»[...] um einen fachkundigen Rechtsanwalt handeln müssen. Dabei wird im Regelfall ein Anwalt aus einem entsprechenden Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu wählen sein.«<sup>14</sup>

Im Gesetz findet sich jedoch keine Regelung über das Bestellungsverfahren, die die entsprechende Fachkunde des bestellten anwaltlichen Beistandes sicherstellen würde.

Der Erfolg der Regelung über die Pflichtbeordnung hing somit zunächst davon ab, dass sich Anwältinnen zur Verfügung stellten, die bereits mit der Materie vertraut waren. Die AG Migrationsrecht im DAV hatte nach Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes eine entsprechende Fortbildungsreihe organisiert, die von den erfahrenen Rechtsanwälten Peter Fahlbusch und Rolf Stahmann durchgeführt wurde. An den bundesweit über 20 Fortbildungen haben insgesamt etwa 400 Personen teilgenommen.<sup>15</sup>

Anders als vom Gesetzgeber erwünscht, hat die Bundesrechtsanwaltskammer gleichwohl bislang kein – bundesweites – Verzeichnis von Anwältinnen angeboten, die sich für die Beordnung in Abschiebungshaftsachen zur Verfügung stellten. Stattdessen schickt sie weiterhin Suchende auf die Seite der Rechtsanwaltskammer Freiburg, die allerdings nur Anwälte aus ihrem Bezirk aufführt.<sup>16</sup>

Das Fehlen gesetzlicher Regelungen zur Auswahl der bestellten Anwältinnen hat Berichten zufolge zu einer problematischen Praxis mancher Haftgerichte geführt: Besonders die Haftgerichte, in deren Bezirken Abschiebungshafteinrichtungen liegen, werden dafür kritisiert, dass sie »willfähige, mindestens jedenfalls fachlich unkundige anwaltliche Beistände, von denen sie keine konfliktfreundige Verteidigung erwarten«, bestellen würden.<sup>17</sup> Das Ziel des Gesetzes, in den Verfahren der Abschiebungshaft sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt werden, wird auf diese Weise konterkariert.

### 3. Vertrauensverhältnis zum beigeordneten Rechtsbeistand?

Der beigeordnete anwaltliche Beistand soll dafür sorgen, dass die Rechte der betroffenen Person durchgesetzt werden. Dazu gehört notwendigerweise ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Anwältin und Mandanten. Das Haftgericht sollte deshalb vor einer Beordnung die betroffene Person erst einmal fragen, ob sie den Beistand einer bestimmten Anwältin wünscht, und diese dann beordnen. Erforderlichenfalls muss der betroffenen Person

auch eine gewisse Bedenkzeit eingeräumt werden. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass zunächst eine auf eine kurze Zeit befristete einstweilige Anordnung ergeht und später die Anhörung in der Hauptsache unter Beteiligung des gewünschten und dementsprechend beigeordneten Beistandes erfolgt. Denn zum Grundsatz des fairen Verfahrens gehört auch das Recht der betroffenen Person, sich im Verfahren von einer Anwältin ihres Vertrauens vertreten zu lassen, die ihr deshalb in der Regel auch gemäß § 62d AufenthG beizuordnen ist. Durch die Beordnung soll die betroffene Person grundsätzlich denselben Schutz erhalten, den sie genösse, wenn sie sich zuvor einen Vertreter ausgesucht hätte.<sup>18</sup> Fragt ein Haftgericht nicht nach, kann dies einen groben Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens darstellen und zur Aufhebung des Haftbeschlusses führen.<sup>19</sup>

Es kommt jedoch Berichten zufolge immer wieder vor, dass Gerichte diese Frage nicht stellen, sondern von sich aus den beizuordnenden Anwalt festlegen und an diesem – unter Umständen gegen den Willen der betroffenen Person – auch festhalten. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandantschaft stellt für diese Gerichte offenbar kein entscheidendes Kriterium dar. So ist nach Auffassung des AG Dresden der Grundsatz des fairen Verfahrens bei der Abschiebungshaft »nicht uneingeschränkt anwendbar«: Der betroffenen Person sei zweifellos sofort ein fachkundiger Beistand beizuordnen; darauf, ob zu diesem auch ein Vertrauensverhältnis besteht, soll es aber nicht ankommen.<sup>20</sup> Dass damit entgegen der Intention des Gesetzgebers die betroffene Person doch wieder zum bloßen willenlosen Objekt des Verfahrens herabgewürdigt wird, weil sie auf die Wahl des Beistandes keinen Einfluss ausüben kann, will man bei solchen Entscheidungen offenbar nicht sehen. Zu welchen Konfliktsituationen das führen kann, macht der folgende – anonymisierte – Auszug aus der Sachverhaltsschilderung in einer Beschwerdeentscheidung deutlich:

»Mit Beschluss vom [...] hat das Amtsgericht antragsgemäß die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum [...] verlängert. In der amtsrichterlichen Anhörung vom [...] war (nur) Rechtsanwalt [...] als Vertreter des Betroffenen anwesend. Der Betroffene

<sup>14</sup> BT-Drs. 20/10090, S. 18.

<sup>15</sup> Siehe dazu auch Jakob, Pflichtanwält\*innen gesucht. taz, 25.4.2024, t1p.de/c2sdq; Stahmann, Bestellung, a. a. O. (Fn. 11), S. 208.

<sup>16</sup> RAK Freiburg, Sie suchen nach rechtlichem Beistand in Abschiebungshaft? t1p.de/go7g5.

<sup>17</sup> Stahmann, Bestellung, a. a. O. (Fn. 11), S. 208.

<sup>18</sup> Vgl. etwa LG Augsburg, Beschluss vom 15.4.2024 – 051 T 918/24 e – asyl.net: M32346; LG Mainz, Beschluss vom 7.8.2024 – 8 T 149/24 – asyl.net: M32638; LG Ravensburg, Beschluss vom 28.1.2025 – 6 T 26/24 – asyl.net: M33054.

<sup>19</sup> Siehe dazu aus jüngerer Zeit etwa LG Gera, Beschluss vom 19.11.2024 – 7 T 325/24; AG Bingen/Rhein, Beschluss vom 11.3.2025 – 110 XIV 268/24 B; LG Bamberg, Beschluss vom 2.4.2025 – 43 T 40/25; LG Bielefeld, Beschluss vom 4.4.2025 – 23 T 101/25; a. A. LG Mühlhausen, Beschluss vom 13.3.2025 – 1 T 23/25. Für das Verfügbarmachen dieser und weiterer nicht veröffentlichter Gerichtsentscheidungen bedankt sich der Verfasser herzlich bei Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover.

<sup>20</sup> AG Dresden, Beschluss vom 22.5.2025 – 471 XIV 231/25 B.

gab in der Anhörung u.a. an, nicht [...] Staatsangehöriger zu sein. Er wolle nicht mehr von Rechtsanwalt [...] vertreten werden. Dieser solle den Raum verlassen.«<sup>21</sup>

Obwohl somit der Betroffene unmissverständlich deutlich gemacht hat, dass kein Vertrauensverhältnis zu dem beigeordneten Anwalt bestand, führte das Amtsgericht die Anhörung fort und fasste den Haftverlängerungsbeschluss. Das Landgericht wies die hiergegen erhobene Beschwerde unter anderem mit dem erstaunlichen Argument zurück:

»Dass sich der Betroffene im Rahmen seiner Anhörung ablehnend zu dem beigeordneten Anwalt äußerte, hat an sich keine Relevanz.«<sup>22</sup>

Am Rande bemerkt: Aus Platzgründen muss hier offenbleiben, ob das Amtsgericht nicht den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Anhörung (§ 170 Abs. 1 Satz 1 GVG) verletzt hat. Ein Anwalt, dessen Mandant erklärt, nicht von ihm vertreten werden zu wollen, ist spätestens ab dem Zeitpunkt dieser Erklärung nicht mehr am Verfahren beteiligt und muss den Raum verlassen.

#### 4. Wechsel des beigeordneten Rechtsbeistandes?

Mit der Frage nach dem Vertrauensverhältnis zwischen der betroffenen Person und dem beigeordneten Rechtsbeistand eng verknüpft ist die Auseinandersetzung darüber, ob es möglich ist, im Verfahrensverlauf den beigeordneten Anwalt zu wechseln. Bleibt der Beschluss über die Beordnung eines bestimmten Anwalts unumstößlich, oder kann die betroffene Person verlangen, dass eine neue Anwältin – zu der das Vertrauen größer ist – bestellt wird?

Die Rechtsprechung dazu ist uneinheitlich. Dies geht auf eine unklar formulierte Aussage in der Gesetzesbegründung zu § 62d AufenthG zurück. Es heißt dort:<sup>23</sup>

»Da es sich bei der Abschiebungshaft und dem Ausreisegewahrsam nicht um eine Strafhaft handelt, sind die Regelungen in §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar. Daher wurde eine eigenständige Regelung geschaffen [...]«.

Diesen Passus kann man unterschiedlich auslegen. Einerseits kann man ihn als schlichte Tatsachenfeststellung begreifen: Die Vorschriften in der Strafprozessordnung über die Beordnung von Pflichtverteidigern seien nicht ohne Weiteres auf die Fälle der Abschiebungshaft übertragbar,

deshalb bedürfe es zur Klarstellung und Sichtbarmachung der Rechte von Abschiebungsgefangenen einer eigenen Regelung im AufenthG. Dies würde – soweit erforderlich – das analoge Anwenden anderer Normen nicht ausschließen.

Demgegenüber kann eine strikt am Wortlaut der Gesetzesbegründung (nicht der Vorschrift selbst!) orientierte Auslegung dazu führen, dass § 62d AufenthG als vollkommen selbstständige Norm verstanden wird: Ist dort etwas nicht geregelt – wie der Wechsel der beigeordneten Rechtsanwältin –, soll es sich nicht um eine planwidrige Regelungslücke handeln, zu deren Schließung andere Normen analog herangezogen werden könnten, sondern um den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

Ein Teil der Rechtsprechung wendet die strikte Interpretation an:

»Eine Auswechslung des bestellten Bevollmächtigten kommt nicht in Betracht, da § 62d AufenthG keine entsprechende Anwendung des § 143a StPO oder sonst eine Regelung zur Auswechslung des Bevollmächtigten vorsieht. Dem Gesetzgeber war § 143a StPO bei Schaffung des § 62d AufenthG bekannt, wie sich im Übrigen schon aus der Gesetzesbegründung zu § 62d AufenthG ergibt [...]. Da der Gesetzgeber trotzdem auf eine entsprechende Regelung im AufenthG oder die Anordnung einer entsprechenden Anwendung des § 143a StPO verzichtet hat, kommt auch eine analoge Anwendung nicht in Betracht, da deren Grundvoraussetzung einer planwidrigen Regelungslücke offensichtlich auszuschließen ist und eine trotzdem erfolgte Anwendung der §§ 140 ff. StPO dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers widersprechen würde.«<sup>24</sup>

Ein anderer Teil der Rechtsprechung bejaht demgegenüber eine Möglichkeit des Anwaltswechsels, wendet dabei allerdings unterschiedliche Vorschriften analog an:

§ 143a StPO regelt die Voraussetzungen und Folgen eines Verteidigerwechsels im Strafprozess. Einige Gerichte erkennen zwar an, dass in den Verfahren der Abschiebungshaft die Vorschriften der Bestellung einer Pflichtverteidigerin in Strafverfahren gemäß §§ 140 ff. StPO nicht – unmittelbar – anwendbar sind, vertreten aber die Auffassung, für § 62d AufenthG könne »angesichts der Vergleichbarkeit des Sachverhalts (vgl. § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) und des Zwecks auf die hierzu ergangene

<sup>21</sup> LG Karlsruhe, Beschluss vom 10.12.2024 – 11 T 168/24.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> BT-Drs. 20/10090, S. 18.

<sup>24</sup> AG Bamberg, Beschluss vom 12.6.2025 – 15 XIV 115/25 B; ebenso LG Karlsruhe, Beschluss vom 10.12.2024, a. a. O. (Fn. 21) unter Berufung auf LG Karlsruhe, Beschluss vom 26.6.2024 – 11 T 72/24 und Beschluss vom 11.10.2024 – 11 T 136/24; LG Augsburg, Beschluss vom 15.4.2024 – 51 T 918/24; wohl ähnlich zu verstehen, aber ohne detaillierte Begründung LG Hannover, Beschluss vom 17.4.2025 – 2 T 34/25.

Rechtsprechung abgestellt werden« und wenden vor allem § 143a StPO analog an.<sup>25</sup>

Andere Gerichte lehnen die analoge Anwendung des § 143a StPO ab, greifen aber auf § 78 FamFG zurück: Ohne weiteren Sachgrund kann hiernach auf Wunsch der betroffenen Person der ursprünglich beigeordnete Anwalt ausgewechselt werden, wenn hierdurch der Gebührenaufwand der Staatskasse nicht steigt.<sup>26</sup>

Offen ist übrigens auch, ob eine Ablehnung des Anwaltswechsels selbständig mit der Beschwerde angegriffen werden kann. Das LG Frankfurt/M. ist der Meinung, eine solche Beschwerde sei unzulässig, da es sich bei der Zurückweisung des Antrags auf Auswechslung des beigeordneten Rechtsbeistandes um eine Zwischenentscheidung handele, »die nach § 58 Abs. 1 FamFG nicht selbstständig, sondern gemäß § 58 Abs. 2 FamFG nur gemeinsam mit der Endentscheidung anfechtbar ist.«<sup>27</sup> Die Landgerichte Frankfurt/M. und Wiesbaden haben allerdings ausdrücklich die – hiesigen Wissens nach auch erhobene – Rechtsbeschwerde zum BGH gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamFG zugelassen, denn dies sei eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen möglich sei und die deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühre. Es wird somit – hoffentlich bald – eine Klärung durch den BGH erfolgen.

Zu Recht weist allerdings das AG Kassel darauf hin, dass umgekehrt der haftbeantragenden Behörde kein Beschwerderecht gegen die Umbestellung einer anwaltlichen Vertretung zusteht, denn die Behörde ist durch die Umbestellung nicht in ihren Rechten beeinträchtigt.<sup>28</sup>

### III. Ergebnis und Ausblick

#### 1. § 62d AufenthG: streichen oder reformieren?

Bei § 62d AufenthG handelt es sich nicht um einen gesetzgeberischen Geniestreich, denn Formulierung, Stellung und Begründung dieser Vorschrift haben zu zahlreichen Auslegungsproblemen geführt. Gleichwohl ist es verfehlt, die vollständige Streichung dieser Regelung zu

fordern. Dafür, dass sie, wie die Justizministerkonferenz behauptet,<sup>29</sup> Abschiebungen erschwert und eine unzumutbare Mehrbelastung der Justiz erzeugt hat, fehlt jede belastbare Evidenzbasis. Vielmehr bleibt die Notwendigkeit für eine solche Regelung bestehen, denn gegenüber der die Haft beantragenden Behörde sind die Betroffenen offensichtlich in einer unterlegenen Position. Ohne eine anwaltliche Vertretung sehen sie sich hilflos einem Verfahren ausgesetzt, das sie nicht verstehen und deshalb auch nicht beeinflussen können, als dessen Ergebnis die Menschen aber ihre Freiheit verlieren. Vollkommen zu Recht empfinden die Menschen das Verfahren oftmals nicht als fair und die Entscheidungen nicht als gerecht.

Die nötige Expertise in diesem Bereich bringen erfahrene Anwältinnen mit. Zur Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit und der Verteidigungsrechte sowie der Einhaltung von grund- und menschenrechtlichen Garantien ist daher zwingend eine Pflichtbeordnung von Anwälten erforderlich.

Mittellose Gefangene könnten, so immer wieder das Gegenargument, Verfahrenskostenhilfe beantragen. Diese wird aber nur dann gewährt, wenn der Antrag oder die Beschwerde nach Ansicht des Gerichts Aussicht auf Erfolg hat. Das heißt, eine Anwältin muss erst einmal detaillierte Begründungen schreiben, ohne sicher sein zu können, jemals hierfür bezahlt zu werden. Da sie von ihrer Arbeit lebt, kann sie sich das nur selten leisten. Gefangene, die eine Anwältin nicht bezahlen können, wären bei der ersatzlosen Streichung des § 62d AufenthG somit nicht in der Lage, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen. Das ist eines Rechtsstaats nicht würdig und sollte unbedingt vermieden werden.

Auch der Rückgriff auf die Bestellung von Verfahrenspflegern gemäß § 419 FamFG ist hier nicht sachgerecht, denn diese Möglichkeit ist in der Regel für die Verfahren in den Fällen psychisch kranker Personen vorgesehen. Betroffene in Abschiebungshaftverfahren sind, wenngleich sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte empfindlich eingeschränkt sind, mit diesen Personen nicht vergleichbar. Die Interessensvertretung durch eine Anwältin ist im Übrigen umfangreicher als die Wahrnehmung von Verfahrensrechten durch einen Verfahrenspfleger.

Eine Regelung über die Pflichtbeordnung von Rechtsbeiständen in Abschiebungshaftverfahren bleibt somit unverzichtbar.

#### 2. Neufassung und neue Verankerung

Die Vorschrift sollte aber neugefasst und neu verankert werden. Stichworte hierfür sind:<sup>30</sup>

<sup>25</sup> So z.B. LG Augsburg, a. a. O. (Fn. 18); AG Itzehoe, Beschluss vom 27.9.2024 – 86 XIV 2414 B; LG Landshut, Beschluss vom 4.12.2024 – 63 T 3191/24 – asyl.net: M32901; LG Halle, Beschluss vom 5.12.2024 – 1 T 222/24 – asyl.net: M32900; LG Düsseldorf, Beschluss vom 6.2.2025 – 26 T 12/25; LG Bamberg, Beschluss vom 2.4.2025 – 43 T 41/25.

<sup>26</sup> Siehe dazu etwa LG Koblenz, Beschluss vom 24.9.2024 – 2 T 359/24 – asyl.net: M32724; AG Koblenz, Beschluss vom 4.3.2025 – 30 XIV 137/24 B.

<sup>27</sup> LG Frankfurt/M., Beschluss vom 16.1.2025 – 2-21 T 185/24; ihm folgend LG Wiesbaden, Beschluss vom 14.4.2025 – 4 T 86/25.

<sup>28</sup> AG Kassel, Beschluss vom 16.1.2025 – 700 XIV 494/24 – asyl.net: M33018.

<sup>29</sup> Siehe oben Fn. 8.

<sup>30</sup> Siehe zum Folgenden Stahmann, Bestellung, a. a. O. (Fn. 11), S. 209; Deutscher Anwaltverein, a. a. O. (Fn. 10), S. 15 ff.

- Es ist klarzustellen, dass die Regelung über die Pflichtbeordnung alle Fälle der aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentziehung betrifft, somit auch etwa diejenigen der Zurückweisungshaft. Deshalb empfiehlt es sich auch, die Vorschrift nicht mehr im Kapitel 5 Abschnitt 2 AufenthG, sondern im 7. Buch FamFG zu verankern. Das Positionspapier vom Oktober 2022<sup>31</sup> hatte hierfür die Einfügung eines § 420a in das FamFG angeregt.
- Das Verfahren der Bestellung eines beizuordnenden Anwalts sollte außerdem gesetzlich geregelt werden.
- Dabei sollte auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass die Bundesrechtsanwaltskammer eine Liste qualifizierter Anwältinnen führt. Für den Eintrag in diese Liste sollten gewisse Kompetenznachweise gefordert werden, etwa der Fachanwaltstitel Migrationsrecht oder zumindest der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zum Abschiebungshaftrecht.

### 3. Ausblick

Zu befürchten ist jedoch, dass sich die aktuelle Regierungskoalition auf Bundesebene zu einer solchen Reform nicht durchringen, sondern nur, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die Streichung des § 62d AufenthG umsetzen wird. Einen entsprechenden Gesetzentwurf haben die Koalitionsfraktionen inzwischen in den Bundestag eingebracht.<sup>32</sup> Das Eintreten engagierter Anwälte, der Nichtregierungsorganisationen und der Kirchen für die Rechte von Menschen in der Abschiebungshaft bleibt damit wichtig – sowohl in der Einzelfallhilfe als auch in der politischen Arbeit.

<sup>31</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>32</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam vom 7.7.2025, BT-Drs. 21/780.

## Ländermaterialien

### Hinweis

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) – Bestellnummern sind mit »A« kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen: Diese Dokumente können bezogen werden von Personen, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von Rechtsanwält\*innen oder Beratungsstellen. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (siehe Bestellformular).

Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird. Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Bericht des AA Aussagen enthalten sind.

## Afghanistan

VG Berlin

**Aufnahmezusagen aus dem Bundesaufnahmeprogramm verpflichten zur Visumerteilung**

Beschluss vom 7.7.2025 – 8 L 290/25 V – asyl.net: M33436

Leitsätze der Redaktion

1. Das Aufnahmeprogramm Afghanistan ist eine Anordnung im Sinne des § 23 Abs. 2 S. 1 AufenthG (Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen). Die in diesem Programm vom BAMF erteilte Aufnahmezusage stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG dar und keine bloße behördliche Mitteilung ohne Außenwirkung.

2. Die Aufnahmezusage verpflichtet Deutschland dazu, die Antragstellenden aufzunehmen, solange die Aufnahmezusage bestandskräftig und nicht widerrufen ist.

3. Eine Aussetzung des Aufnahmeprogramms ändert nichts an der Verpflichtung zur Aufnahme, wenn eine Zusage bereits ergangen ist. Deutschland kann überprüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Aufnahmeprogramm fortgeführt werden soll – die bereits ergangenen Zusagen sind von der Aussetzung jedoch nicht erfasst und verpflichten weiterhin zur Erteilung von Visa.

# Unsere Angebote



## [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



## [Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
  - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
  - Länderinformationen
  - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Asylmagazin«



## [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



## [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



## [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



## [Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



## [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org)

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website [migrationsberatung.org](http://migrationsberatung.org) wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



## [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.